



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

ArgeFlü-Verteiler der Länder

**nur per E-Mail**

bearbeitet von:

Vb2

Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-2698

Fax +49 228 99 527-2619

[vb2@bmas.bund.de](mailto:vb2@bmas.bund.de)

[www.bmas.de](http://www.bmas.de)

Bonn, 23. Januar 2023

AZ: Vb2-505401-/8

## **Hinweise zur Umsetzung des Beschlusses BVerfG 1 BvL 3/21 vom 19. Oktober 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 19. Oktober 2022 (1 BvL 3/21) zur Verfassungswidrigkeit der Regelung nach § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wirft in den Bundesländern und Kommunen zahlreiche Fragen zur Umsetzung der im Beschluss getroffenen Anordnungen auf.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Auslegung des Beschlusses durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für die Länder nicht bindend ist, werden daher im Folgenden die bereits im Rahmen eines informellen Austausches zur Umsetzung des Beschlusses erteilten Hinweise noch einmal zusammengefasst:

### **1. Anwendbarkeit des Beschlusses auf Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG**

Das BMAS geht von einer vollumfänglichen Übertragbarkeit des o. g. Beschlusses auf die Gewährung von Grundleistungen nach §§ 3 bzw. 3a AsylbLG aus. Die der Verfassungswidrigkeit des § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 AsylbLG zugrundeliegende Begründung, es gäbe keine tragfähigen Anhaltspunkte dafür, dass in den Sammelunterkünften regelmäßig tatsächlich Einsparungen durch gemeinsames

Dienstgebäude Bonn-Duisdorf, Rochusstraße 1: Bushaltestelle Rochusstraße, Bundesministerien (608, 609, 800, 843, 845)  
oder Haltepunkt Helmholtzstraße der RB 23 und ca. 10 Minuten Fußweg  
Dienstgebäude Bonn-Duisdorf, Villemombler Straße 76: Buslinien (605, 606, 607, 608, 609)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMAS zu finden: [bmas.de](http://bmas.de) „Stichwort: Datenschutz“. Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.

Wirtschaften erzielt werden oder werden können, die eine Absenkung der Leistungen um 10 % rechtfertigen würden, ist von derart grundsätzlicher Natur, dass sie auch für die demselben Regelungskonzept unterliegenden Normen zur Gewährung von Grundleistungen gilt.

So regeln § 3a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b AsylbLG ebenso wie § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 AsylbLG die Zuordnung alleinstehender erwachsener AsylbLG-Leistungsberechtigter in Sammelunterkünften in die Regelbedarfsstufe 2. Die tatbestandlichen Voraussetzungen sowie die Rechtsfolge sind insoweit im Grund- und Analogleistungsbezug für den vorgenannten Personenkreis identisch. Die enge Verknüpfung der Normen zeigt sich zudem in ihrer Entstehungsgeschichte. Die Regelungen zur besonderen Bedarfs-situation alleinstehender erwachsener AsylbLG-Leistungsberechtigter in Sammelunterkünften wurden über das Dritte Gesetz zur Änderung des AsylbLG im Jahr 2019 in das AsylbLG aufgenommen. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass die Aufnahme der speziellen Bedarfsstufe für alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften in § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 AsylbLG dabei eine Folgeänderung der entsprechenden Neuregelung der Bedarfssituation in § 3a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b AsylbLG war (vgl. S. 19 f. des Referentenentwurfes vom 11.05.2019, BT-Drucksache 19/10052).

## **2. Umsetzungszeitpunkt und nachträgliche Leistungsgewährung**

Da der Beschluss des Senats ohne vorherige mündliche Verhandlung erfolgte, gilt er mit der schriftlichen Übermittlung an die Beteiligten, also am 24. November 2022, als bekannt gegeben. Das BMAS empfiehlt, die im Beschluss getroffenen Anordnungen sowohl in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 AsylbLG als auch in denen des § 3a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b AsylbLG ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Die Anordnung, dass im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beschlusses noch nicht bestandskräftige Leistungsbescheide ab dem 1. September 2019 nach Maßgabe der Regelbedarfsstufe 1 zu berechnen sind, bezieht sich auf jeden nicht bestandskräftigen leistungsrechtlichen Bescheid, mit welchem alleinstehenden Erwachsenen in Sammelunterkünften Leistungen der Regelbedarfsstufe 2 gewährt wurden. Dies gilt auch für Leistungsbescheide, die deshalb noch nicht bestandskräftig sind, weil sie von dem Adressaten unter anderen rechtlichen Aspekten angefochten wurden.

Im Zeitpunkt der Bekanntgabe bestandskräftige Verwaltungsakte sind weder von Amts wegen, noch im Rahmen von Überprüfungsanträgen gem. § 9 Absatz 4 Nummer 1

AsylbLG in Verbindung mit § 44 SGB X zurückzunehmen. Auch in diesen Fällen hat daher keine rückwirkende Gewährung der Regelbedarfsstufe 1 zu erfolgen, soweit Leistungszeiträume vor dem 24. November 2022 betroffen sind.

### **3. Nichteinsetzung der rückwirkenden Zahlungen als Vermögen**

Nach Auffassung des BMAS sind Nachzahlungen von Asylbewerberleistungen aufgrund der im BVerfG-Beschluss getroffenen Anordnung zur Neuberechnung nicht bestandskräftiger Leistungsbescheide nicht als Vermögen einzusetzen.

Für den Analogleistungsbezug nach § 2 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG ergibt sich dies bereits aus der entsprechenden Anwendung des § 90 Absatz 3 SGB XII. Eine Härte im Sinne des § 90 Absatz 3 SGB XII liegt dann nahe, wenn das Vermögen aus nachgezahlten oder angesparten Leistungen stammt, die – wie hier – nach § 82 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII analog nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Trotz Fehlens einer vergleichbaren gesetzlichen Vorschrift zur Vermögensfreilassung im Grundleistungsbezug nach §§ 3 bzw. 3a AsylbLG sind die vorgenannten Erwägungen zum Durchgriff der Einkommensfreilassung auf die Vermögensanrechnung vorliegend nach Auffassung des BMAS ausnahmsweise entsprechend anzuwenden. Denn es kann nicht Sinn und Zweck der im Beschluss getroffenen Nachzahlungsanordnung sein, dass den betroffenen Personen die Nachzahlung rechtswidrig vorenthaltener Leistungen, also eine Nachzahlung – die gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1 AsylbLG nicht als Einkommen gilt – nicht zugutekommen, weil sie im Wege der Vermögensanrechnung im Folgemonat bedarfsmindernd berücksichtigt wird.

### **4. Anwendbarkeit auf volljährige Kinder im Familienverbund**

Bei der Einführung der in § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 AsylbLG geregelten besonderen Bedarfsstufe für erwachsene Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften war eine Differenzierung zwischen verschiedenen Personengruppen entbehrlich, denn die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 2 erfolgte bislang unabhängig davon, ob die Betroffenen in der Unterkunft allein, mit einem Partner oder einer Partnerin oder mit anderen Erwachsenen zusammenleben (vgl. S. 23 des Referentenentwurfs vom 11.05.2019 - BT-Drucksache 19/10052). Der Beschluss des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit der Norm, soweit sie alleinstehende erwachsene Leistungsberechtigte betrifft, wirft nunmehr die Frage nach der leistungsrechtlichen Behandlung von volljährigen Leistungsberechtigten auf, die zwar nicht in einer Partnerschaft, jedoch im Familienverbund mit ihren Eltern in einer Sammelunterkunft leben. Hier ist aus Sicht des BMAS klar, dass sich der im Beschluss angeordnete Anwendungsausschluss für die Regelbedarfsstufe 2 nicht auf die Personengruppe

volljähriger Leistungsberechtigter, die mit ihren Eltern in einer Sammelunterkunft leben, erstreckt. So begründet das BVerfG in seinem Beschluss die Unvereinbarkeit der pauschal abgesenkten Leistungshöhe nach § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 AsylbLG mit Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 20 des Grundgesetzes für alleinstehende erwachsene Person damit, dass wesentliche Einsparungen durch ein gemeinschaftliches Wirtschaften wie in Paarhaushalten in Sammelunterkünften weder tatsächlich erzielt werden, noch die Voraussetzungen für die Erzielung solcher Einsparungen vorliegen. Dabei stellt das BVerfG auf das fehlende persönliche Näheverhältnis zwischen alleinstehenden Leistungsberechtigten ab, die nicht aufgrund eines eigenen Entschlusses zusammenleben. Die in Bezug genommenen Stellungnahmen begründen das fehlende Einsparpotenzial mit der Unterbringung außerhalb der eigenen Familie und der Heterogenität der Gruppen in Sammelunterkünften. Diese Kriterien passen jedoch nicht auf volljährige Leistungsberechtigte, die mit ihren Eltern in einer Sammelunterkunft untergebracht sind.

Diese Auslegung wird auch dem Umstand gerecht, dass die betroffene Personengruppe sowohl bei einem Umzug einer Familieneinheit mit volljährigen Kindern in eine Wohnung, als auch bei positiver Bescheidung ihres Asylgesuchs und dem damit regelmäßig einhergehenden Wechsel in den Rechtskreis des SGB II, bei Zusammenleben mit den Eltern in einem Haushalt – zumindest bis zum 25. Lebensjahr – nicht als „alleinstehend“ gelten und somit nicht der Regelbedarfsstufe 1 zugeordnet werden. Mit dieser Wertung wird im Übrigen auch eine Gleichstellung mit den Leistungsansprüchen von Ehepartnern erreicht, für die ausgehend von den Grundsätzen des gemeinsamen Wirtschaftens ebenfalls unverändert die Regelbedarfsstufe 2 Anwendung findet.

Diese Anwendung des Beschlusses der BVerfG gilt, bis das BMAS noch in dieser Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zur Reform des AsylbLG vorlegt und der Gesetzgeber diesen verabschiedet hat. Hierfür bedarf es einer Reihe vertiefter Prüfungen verfassungsrechtlicher Fragestellungen, vor allem im Hinblick auf die im Koalitionsvertrag vorgesehene Weiterentwicklung des AsylbLG im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG. Dies schließt selbstverständlich auch den o. g. Beschluss des BVerfG mit ein.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Bungartz